



STADT GLINDE • POSTFACH 1360, 21505 GLINDE • MARKT 1, 21509 GLINDE

Ansprechpartner: Frau Cordes / Frau J.Wauker  
Sachgebiet: Soziales, Kinder, Jugend u. Senioren  
Telefon Durchwahl: 040 / 710 02 227 / 222 Zimmer: 106/105  
E-Mail: mirjam.cordes@glinde.de/janin.wauker@glinde.de  
Rathaus: Telefon: 040 / 710 02 - 0 Telefax: 040 / 710 02 129  
E-Mail: stadt@glinde.de Internet: www.glinde.de

**Allgemeine Öffnungszeiten (Kindergartenabteilung)**

Montag	8.00 – 12.00 Uhr	
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr	
Donnerstag		15.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr	

**Öffnungszeiten Bürgeramt**

Montag	8.00 – 12.00 Uhr und	13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	7.00 – 13.30 Uhr	
Donnerstag		15.00 – 19.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr	

**Weitere Sprechzeiten im Rathaus nach Vereinbarung**

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen  
222/227

Datum

## Einstufung in die Sozialstaffel gem. § 25 (3) Kindertagesstättengesetz (KiTaG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. § 25 (3) Kindertagesstättengesetz (KiTaG) sollen die Gebühren bzw. Teilnahmebeiträge für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung so festgesetzt werden, dass Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen eine Ermäßigung erhalten. Zuständig ist für die Gewährung der Ermäßigung sind grundsätzlich die Kreise als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die sogenannte „Geschwisterermäßigung“ erfolgt automatisch und wird bei der Festsetzung des zu zahlenden Betreuungsgeldes von den Trägern der Kindertageseinrichtungen berücksichtigt. Sollten jedoch Geschwister nicht die gleiche Einrichtung besuchen, so müssten Sie die jeweiligen Träger darüber informieren.

Die Ermäßigung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse wird nur auf Antrag gewährt und ist bei der **Wohnortgemeinde** zu beantragen. Die für die Ermäßigung maßgebliche Einkommensgrenze wird individuell ermittelt und richtet sich nach der Anzahl der Haushaltsangehörigen und der Höhe der anrechenbaren Belastungen. Dagegen wird das Einkommen **aller** zum Haushalt gehörenden Personen gerechnet. Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zahlen keine Gebühren für die Betreuung Ihres Kindes. Die Ermäßigung wird erst ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird, gewährt und gilt für den gesamten Zeitraum des Besuches der Kindertageseinrichtung.

Die im Antrag gemachten Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse sind durch geeignete Nachweise zu belegen. Anliegend erhalten Sie eine beispielhafte Aufzählung, welche Unterlagen eingereicht werden können.

Der Antrag kann mit entsprechenden Anlagen während der Öffnungszeiten persönlich im

**Rathaus der Stadt Glinde**  
**bei Frau Cordes, Zimmer 106 / Frau J.Wauker, Zimmer 105**

abgegeben werden. Eine Übersendung per Post ist selbstverständlich auch möglich.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Cordes  
gez. J.Wauker

Hamburger Sparkasse  
DE96200505501398120996  
HASPDEHHXXX

Raiffeisenbank Mölln eG  
DE51200691770000800090  
GENODEF1GRS

Sparkasse Holstein  
DE31213522400170100251  
NOLADE21HOL

Commerzbank  
DE96200400000561468000  
COBADEFFXXX

Postbank Hamburg  
DE06200100200020881203  
PBNKDEFF200

Volksbank  
DE44201901090007726660  
GENODEF1HH4

Gläubiger-  
Identifikationsnummer  
DE82ZZZ00000022258